

1. Satzung  
vom 23.04.2018  
zur Änderung  
der Bestattungs- und Friedhofssatzung  
für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid  
vom 18. März 2015

Präambel

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 18.04.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 18. März 2015 erlassen:

**Artikel 1**

**§ 3 – Bestattungsanspruch – erhält folgende Fassung:**

**§ 3  
Bestattungsanspruch**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten bzw. der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid waren oder ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besaßen bzw. deren Angehörige ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besitzen oder eine Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Sinne von § 15 Abs. 6 der Satzung für eine weitere Beisetzung reserviert haben. Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Pfarrbezirk der katholischen Kirchengemeinde Sankt Anna in Hermerath werden Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gleichgestellt.
- (2) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, sofern mindestens ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid oder Einwohnern der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gleichgestellt ist.
- (3) Eine Bestattung oder Beisetzung von anderen Toten kann im Einzelfall gestattet werden, wenn es die Belegungsverhältnisse zulassen.

## **Artikel 2**

### **§ 12 – Ruhezeiten – erhält folgende Fassung:**

#### **§ 12 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit beträgt

- 25 Jahre bei Leichen von Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten,
- 30 Jahre bei Leichen von Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr,
- 15 Jahre bei Leichen von Personen, die in Grabkammern bestattet werden sowie bei Totenaschen.

## **Artikel 3**

### **In § 17 – Wahlgrabstätten für Erdbestattungen – erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:**

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Benutzungsgebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde. Ein Nutzungsrecht kann – unbeschadet der Voraussetzungen des Satzes 1 – an mehreren nebeneinanderliegenden Wahlgräbern begründet werden, die eine Einheit bilden müssen.
- (4) In Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten die in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen.

## **Artikel 4**

### **§ 17 – Wahlgrabstätten für Erdbestattungen – wird um folgenden Absatz 9 a ergänzt:**

- (9 a) Auf das Nutzungsrecht an nicht belegten Wahlgrabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Besteht die Wahlgrabstätte aus einer Einheit von mehreren nebeneinanderliegenden Wahlgräbern im Sinne von Absatz 3 Satz 2, ist ein Verzicht auf das Nutzungsrecht nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Voraussetzung ist, dass die Grabstätte ordnungsgemäß eingeebnet und alle Grabaufbauten und Grabeinfassungen vom Friedhofsgelände entfernt sind. Bei einem freiwilligen Verzicht auf das Nutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Anteils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

## **Artikel 5**

### **§ 18 - Aschebeisetzungen – wird um folgenden Absatz 3 a ergänzt:**

- (3 a) Auf das Nutzungsrecht an nicht belegten Urnenwahlgrabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Besteht die Urnenwahlgrabstätte aus einer Einheit von mehreren nebeneinanderliegenden Urnenwahlgräbern ist ein Verzicht auf das Nutzungsrecht nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. Voraussetzung ist, dass die Grabstätte ordnungsgemäß eingeebnet und alle Grabaufbauten und Grabeinfassungen vom Friedhofsgelände entfernt sind. Bei

einem freiwilligen Verzicht auf das Nutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Anteils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

#### **Artikel 6**

#### **§ 19 – Aschenbeisetzungen im Wurzelbereich von Bäumen – wird um folgenden Absatz 2 a ergänzt:**

- (2 a) Auf das Nutzungsrecht an einer nicht belegten Urnenwahlgrabstätte an einem Familienbaum kann jederzeit verzichtet werden. Bei einem freiwilligen Verzicht auf das Nutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Anteils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

#### **Artikel 7**

#### **In § 27 – Pflege und Grabbeete – erhält der Absatz 5 folgende Fassung:**

- (5) Ist ein Sorgepflichtiger oder Nutzungsberechtigter einer noch mit einer Ruhezeit behafteten belegten Grabstätte aus gesundheitlichen und finanziellen oder anderen wichtigen Gründen nachweislich nicht in der Lage, seiner Grabpflegepflicht nachzukommen und kann kein Nutzungsnachfolger bestimmt

werden, so kann er das ihm zugeteilte bzw. verliehene Nutzungsrecht und die damit verbundene Grabpflegepflicht vor Ende der Ruhezeit ausnahmsweise zurückgeben. Voraussetzung ist, dass die Grabstätte ordnungsgemäß eingeebnet, alle Grabaufbauten und Grabeinfassungen vom Friedhofsgelände entfernt sind und der Nutzungsberechtigte bzw. Sorgepflichtige in die Übernahme der Grabpflege durch die Gemeinde schriftlich einwilligt; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. Für die ab Rückgabe des Nutzungsrechtes bzw. nach Aufgabe der Sorgepflicht verbliebene Ruhezeit hat der bisherige Nutzungsberechtigte oder Sorgepflichtige eine Grabpflegepauschale nach den Bestimmungen des § 36 Ziffer II Buchst C zu zahlen.

#### **Artikel 8**

#### **In § 36 – Gebührentarif – erhält die Überschrift zu den Gebührentatbeständen für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten zur redaktionellen Klarstellung folgende Bezeichnung:**

- I. Nutzungsrechte an Grabstätten.

#### **Artikel 9**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 18.04.2018 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

(Bekanntmachungsverordnung -BekanntVO-) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516; SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741), verfahren.  
Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Gemeindewerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 23.4.2018  
In Vertretung

gez.:  
Märzhäuser